OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603804/4/FP

Datum:
Linz, 4. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Anbringens von N P, geb. x 1990, betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Mai 2020, GZ: VStV/920300637606/2020, wegen mehrerer Übertretungen der StVO, des KFG und des FSG, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 25. Juni 2020 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Mai 2020, welches dem Einschreiter am 20. Mai 2020 zugestellt wurde, verhängte die belangte Behörde wegen verschiedener Delikte nach der StVO, dem KFG und dem FSG 5 Strafen im Ausmaß von insgesamt 2.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt 70 Stunden) über den Einschreiter.

I.2. Am 25. Juni 2020 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail des Einschreiters ein, welches wie folgt lautete:

„[...]Betreff: Anforderung zu rechtfertigen

Sehr geehrte Frau P H wie die Woche am Telefon besprochene sende ich ihnen das schrieben von der Staatsanwaltschaft Linz weil ich arbeite bis 17 Uhr und werde persönlich es nicht schaffen.
Sie wissen um was es geht ich habe es Ihnen telefonisch gesagt sie können mich jederzeit kontaktieren. [...]“
[Formatierung nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht dieses Anbringen samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde merkte an, dass „die Beschwerde“ nicht rechtzeitig sei.

II.1. Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Einschreiter gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung auf und machte ihm gleichzeitig – für den Fall, dass sein Anbringen dann als Beschwerde zu werten wäre – einen Verspätungsvorhalt.
Der Einschreiter reagierte binnen der ihm gesetzten einwöchigen Frist nicht auf das gerichtliche Schreiben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil sich bereits aus dem Aktenstand ergibt, dass das Anbringen des Einschreiters zurückzuweisen ist.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Straferkenntnis vom 15. Mai 2020 wurde dem Einschreiter am 20. Mai 2020 vom Postboten persönlich ausgehändigt.
[Übernahmebestätigung, öffentliche Urkunde]

Am 25. Juni 2020 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail des Einschreiters ein, welches in seinen wesentlichen Abschnitten wie folgt lautete:

„[...]Betreff: Anforderung zu rechtfertigen

Sehr geehrte Frau P H wie die Woche am Telefon besprochene sende ich ihnen das schrieben von der Staatsanwaltschaft Linz weil ich arbeite bis 17 Uhr und werde persönlich es nicht schaffen.
Sie wissen um was es geht ich habe es Ihnen telefonisch gesagt sie können mich jederzeit kontaktieren. [...]“
[Anbringen vom 25. Juni 2020]

Der Einschreiter wurde vom Gericht mit einem Schreiben vom 22. Juni 2020 gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, sein Anbringen zu verbessern. Außerdem wurde ihm ein Verspätungsvorhalt gemacht. Der Inhalt des Schreibens lautete:

„Sehr geehrter Herr P!

In obiger Angelegenheit hat die Landespolizeidirektion dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Ihr E-Mail vom 25.6.2020 als Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 15.5.2020 vorgelegt. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht soweit dies nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ihr Anbringen vom 25.6.2020 erschöpft sich darin, dass Sie einer Mitarbeiterin der Landespolizeidirektion ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz übermitteln, mitteilen, dass Sie es „persönlich nicht schaffen werde“n und die Mitarbeiterin der LPD Oberösterreich wisse, worum es gehe und sie Sie jederzeit kontaktieren könne. Aufgrund des angeführten Betreffs „Anforderung zu rechtfertigen“ und der Beilage „Aufforderung zur Rechtfertigung“ geht das Verwaltungsgericht derzeit davon aus, dass es sich bei Ihrem Anbringen nicht um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 15.5.2020 handelt. Für den Fall, dass Sie Ihr Schreiben als Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis erachten, gilt Folgendes:

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht

rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel jedoch rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Ihnen wird daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG aufgetragen, innerhalb von einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens, einlangend bei Gericht, Ihre Beschwerde im obigen Sinne zu konkretisieren, sodass das Landesverwaltungsgericht in die Lage versetzt wird, ihre Beschwerde gesetzgemäß zu behandeln. Sollten Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren oder sollte keine gesetzgemäße Verbesserung ihrer Beschwerde erfolgen, müsste ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen werden.

Sollte davon auszugehen sein, dass es sich bei Ihrem Anbringen um eine Beschwerde handelt, geht das Gericht weiter davon aus, dass diese verspätet eingebracht wurde. Nach dem Aktenstand wurde Ihnen das Straferkenntnis vom 15.5.2020 durch persönliche Übergabe am 20.5.2020 zugestellt. Die 4-wöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde (§ 7 Abs. 4 VwGVG) endete somit mit Ablauf des 17.6.2020, sodass eine Einbringung am 25.6.2020 verspätet wäre.
Der gegenständliche Rückschein macht als öffentliche Urkunde vollen Beweis. Er hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich (VwGH 8.7.2004, 2002/07/0033). Diese Vermutung ist widerlegbar. Wird ein Zustellmangel behauptet, so ist diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (vgl. VwGH 11.5.1990, 89/18/0165). Auch diesbezüglich wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens, einlangend bei Gericht, zu äußern, ein entsprechendes Vorbringen zu erstatten und Beweismittel zu benennen.[...]“
[genanntes Schreiben]

Das Schreiben wurde dem Einschreiter am 28. Juli 2020 durch Hinterlegung zugestellt.

Er reagierte bis zum Ende der Geschäftszeiten am 4. August 2020 nicht auf dieses Schreiben.

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der dem Akt beiliegende Verständigungszettel, auf welchem sich auch eine Übernahmebestätigung befindet ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47

AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Einschreiter – mangels Äußerung - nicht bestritten.
Der Zusteller hat auf der Übernahmebestätigung vermerkt „zugestellt“, „Übernahmeverhältnis: Empfänger“, „Persönlich bekannt“.
Daraus ergibt sich, dass das Poststück dem Einschreiter vom Postboten ausgehändigt wurde. Der Umstand, dass dieser aufgrund der COVID-Regelungen die Übergabe selbst (i.A.) bestätigt hat, hindert die Wirksamkeit dieser öffentlichen Urkunde nicht.

Dass der Einschreiter sein Anbringen am 25. Juni 2020 eingebracht hat, ergibt sich aus dem diesbezüglichen E-Mail.

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 9 VwGVG lautet:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,

2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,

3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung."

c) § 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."

d) § 13 Abs 3 AVG lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

[...]

e) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

f) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder ua.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichten, §9 VwGVG, K 10).

III.2.2. Schon nach dem Betreff bezieht sich das Anbringen des Einschreiters nicht auf das ergangene Straferkenntnis, sondern wohl auf eine Aufforderung zur Rechtfertigung, die dem Einschreiter zuvor, am 17. April 2020 zugestellt worden war, auf die er aber zunächst nicht reagiert hat.

Auch inhaltlich lässt sich dem E-Mail des Einschreiters vom 25. Juni 2020 nicht entnehmen, dass es sich dabei um eine Beschwerde handelt, die sich gegen das Straferkenntnis vom 15. Mai 2020 richtet. Vielmehr nimmt der Einschreiter auf ein Telefonat mit der Bearbeiterin des Akts Bezug und übermittelt ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz, mit welchem ihm als Beschuldigtem mitgeteilt wurde, dass ein Verfahren wegen Entwendung eines Kennzeichens eingestellt wurde. Der Einschreiter erklärt nicht die Gründe für sein Einschreiten, sondern stellt dar, die Bearbeiterin des Aktes wisse worum es geht und könne sie sich beim Einschreiter melden. Der Inhalt der Urkunde hat keine nachvollziehbare Relevanz für die Vorwürfe im Verwaltungsstrafverfahren.

Dem Schreiben kann nicht im Ansatz entnommen werden, dass sich der Einschreiter gegen das Straferkenntnis vom 15. Mai 2020 zur Wehr setzt.

Aufgrund des vollkommen unsubstantiierten Vorbringens ist aus diesem nicht ableitbar, dass sich das Anbringen auf das Straferkenntnis bezieht und welche Form der Erledigung der Einschreiter begehrt. Insbesondere beinhaltet das Anbringen keinen Beschwerdeantrag bzw. kein Begehren, sodass nicht einmal klar ist, ob der Einschreiter ein Rechtsmittel gegen das ergangene Straferkenntnis erhebt, sich rechtfertigen will oder nur mit der Bearbeiterin des Aktes kommuniziert, bspw. um im Verfahren ein Beweismittel zu übermitteln.

Zudem beinhaltet das Anbringen keine Angaben zur belangten Behörde und zur Rechtzeitigkeit. Auch der Bezug zum Verfahren, durch Angabe des Geschäftszeichens, fehlt.

Der Eingabe des Einschreiters ist insgesamt kein begründeter Beschwerdeantrag zu entnehmen.

Der gerichtliche Mängelbehebungsauftrag wurde am 27. Juli 2020 bei der Postdienststelle 4073 hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Postboten in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Abholfrist begann am Folgetag zu laufen, sodass die Zustellung gem. § 17 Abs. 3 ZustellG am 28. Juli 2020 bewirkt war (Rückschein).

Das Gericht hat dem Einschreiter aufgetragen, das Anbringen binnen einer Woche (einlangend bei Gericht) zu verbessern. Bis zur Entscheidung ist bei Gericht kein Schreiben des Einschreiters eingelangt.

Der Einschreiter ist dem gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, sodass das Anbringen zurückzuweisen ist.

III.2.3. Verspätung

Selbst wenn man davon ausgehen will, dass es sich beim Anbringen des Einschreiters um eine Beschwerde handelt, ist für ihn nichts gewonnen. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Einschreiter am 20. Mai 2020 zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend also, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Mittwoch, 20. Mai 2020, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 17. Juni 2020, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Einschreiter hat sein Anbringen am 25. Juni 2020, also mehr als eine Woche nach Ablauf der Frist gesendet. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis längst rechtskräftig.

Diesfalls wäre die Beschwerde daher verspätet eingebracht.

III.2.4. Das Anbringen des Einschreiters ist daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl